

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch Gesetzesrevision geschehen kann, mag, gegebenenfalls auf dem Wege der Stimmrechtsbeschwerde, darüber gewacht werden, daß man diese Bestimmungen überall so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen. Hinsichtlich der dauernd Unterstützten sei noch bemerkt, daß nach konstanter Praxis die Statataufnahmen persönlich sind; es werden bestimmte Personen auf den Statat aufgenommen, nicht Familien; wenn seiner Gewalt unterworfen Angehörige auf den Statat aufgenommen werden, der steht damit persönlich noch nicht auf dem Statat; er verliert zwar die Fähigkeit des Wohnsitzwechsels, aber diese Beschränkung darf nicht auf sein Stimmrecht abfärbeln; indem er persönlich nicht auf dem Statat steht, entgeht er der Qualifikation, „besteuert“ im Sinne des Gesetzes zu sein. Offen bleibt dabei noch die Frage, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergessenheit verschuldet hat. Die Armdirektion neigt der Ansicht zu, diese Frage sei zu verneinen; aber auch wenn diese Auffassung vom juristischen Standpunkte aus bestritten werden sollte, so hätte doch die Armenpolizeigesetzgebung Handhabe genug, um im übrigen den pflichtvergessenen Familienvater zur Verantwortung zu ziehen.

Wie oben bemerkt, haben diese Ausführungen des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes der Armdirektion durch ihre Aufnahme in den Verwaltungsbericht bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung verbindlicher Weisungen für die Stimmregisterführer erhalten.

St.

Eidgenossenschaft. Die Zahl der Anträge betreffend die Heimhaftung verlassener Kinder und kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1918 auf 195 (1917: 190), umfassend 279 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 176 Begehren gestellt, die 258 Personen betrafen, nämlich 16 verlassene Kinder und 242 Kranke oder Hilfsbedürftige. Hierzu entfielen auf Italien 105 Begehren, auf Frankreich 35, auf Österreich 19, auf Deutschland 12 und je 1 auf England, Schweden, Griechenland, Russland und die Niederlande.

Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimhaftungsbegehren beliefen sich auf 19 und umfaßten 21 Personen, nämlich 5 verlassene Kinder und 16 Kranke oder Hilfsbedürftige. 13 dieser Gesuche kamen aus Frankreich und je 1 aus Österreich, England, Spanien, Deutschland und den Niederlanden.

— **Wiedereinbürgerungen.** Die Innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes hatte sich im Jahre 1918 mit 514 Wiedereinbürgerungsgefällen (1917: 571) von Witwen und von geschiedenen oder zu Tisch und Bett getrennten Ehefrauen zu befassen, von denen 147 aus dem Vorjahr übernommen waren.

Von diesen Gesuchen wurden 330 bewilligt (1917: 355), 19 konnten wegen Ablaufs der 10jährigen Frist nicht berücksichtigt werden, 22 wurden aus andern Gründen abgewiesen und 21 zurückgezogen, so daß am 31. Dezember 1918 122 Gesuche noch nicht erledigt waren.

Die Bewerberinnen, deren Gesuchen entsprochen wurde, verteilen sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

Deutschland 165, Italien 177, Frankreich 40, Österreich-Ungarn 29, Russland 5, Vereinigte Staaten von Nordamerika 5, Liechtenstein 3, Belgien, Großbritannien, Schweden, Serbien und Spanien je 1; 1 Bewerberin war ohne bestimmte Staatsangehörigkeit.

158 der 330 Fälle betrafen Frauen ohne Kinder, 172 Fälle Frauen mit zu-

sammen 387 minderjährigen Kindern; für 35 dieser Kinder wurde gemäß der Vereinbarung mit Frankreich von 1879 der Optionsvorbehalt gemacht.

Im Berichtsjahre hatte der Bundesrat die Frage zu entscheiden, ob auch eine solche frühere Schweizerin den Anspruch auf Wiedereinbürgerung erheben könne, welche vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrrecht nicht durch Abstammung, sondern infolge Naturalisation besessen hatte. Der Bundesrat hat diese Frage bejaht, indem unser Staatsrecht die naturalisierten Schweizerbürger den alteingesessenen Staatsangehörigen vollständig assimiliert.

St.

Bern. Erweiterung der Irrenpflege. Die dringende Notwendigkeit, für die Unterbringung von Geisteskranken neue Plätze zu finden auf der einen Seite und die durch den Krieg geschaffene Lage in der Hotellerie auf der andern Seite haben Regierung und Grossen Rat veranlaßt, das Hotel Reichenbach bei Meiringen zu einer Privat-Nervenheilanstalt umzubauen, in der 150 Patienten untergebracht werden können. Die Behörden sind sich dabei bewußt, daß damit durchaus nicht eine gründliche Lösung der Irrenfrage herbeigeführt wird. Man weiß, daß es notwendig wird, mit der Zeit eine weitere große Irrenanstalt zu erstellen, daß aber im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl davon abgesehen werden muß. Die Zahl von 150 Pfleglingen wird durch einen Arzt beaufsichtigt. Einrichtungen modernster Art sind geschaffen; zahlreiche Wachtzellen, Bäder, Zöllnerzellen sind vorhanden, genügend Tages- und Arbeitsräume, die Anstalt macht einen vorzüglichen Eindruck und gibt Gewähr für die modernste Verpflegung der Kranken. Vorläufig ist der Vertrag auf 5 Jahre abgeschlossen; findet der Staat, daß eine andere Lösung vorzuziehen sei, so steht es ihm frei, das Objekt in den Staatsbesitz übergehen zu lassen. Die Staatsbehörden haben es auf diese Weise versucht, zu einer Lösung zu gelangen.

A.

Glarus. Armensteuerpflicht der Niedergelassenen. Der Landrat hat am 26. Februar 1919 mit 32 gegen 22 Stimmen beschlossen, der Landsgemeinde grundsätzlich die Einführung der Armensteuer für Kantonsfremde Niedergelassene, die sie noch im Jahre 1911 abgelehnt hatte, zu empfehlen. Einer Verfassungsrevision bedarf es hiezu nicht, indem die Armensteuer der Niedergelassenen im Rahmen des Art. 83 St.B. Raum hat, wohl aber muß der § 11 des Armengesetzes von 1903 in dem Sinne erweitert werden, daß auch die nicht in ihrer Heimatgemeinde, sondern in einer andern Gemeinde des Kantons niedergelassenen Kantonsbürger die Steuer nicht mehr in der Heimat-, sondern in der Wohnsitzgemeinde zu entrichten haben; es ist dies die bündesrätliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Besteuerung Kantonsfremder für Armenzwecke. Der Steueraussfall, den einzelne Gemeinden infolge der dadurch eintretenden Verschiebungen erleiden, ist durch ein Rückvergütungssystem auszugleichen, wie es z. B. in den Kantonen Schwyz und Uri besteht. Die Armengemeinde des Wohnsitzes hat den Ertrag der von Bürgern anderer glarnerischer Gemeinden bezahlten Armensteuern an die Armengutsverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers abzuliefern; es kann aber keine Armengemeinde von der Armengemeinde des Wohnsitzes mehr Armensteuer verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuß von ihren Einwohnern selbst bezieht. In der Sitzung des Landrates vom 12. März hat die Regierung eine bezügliche Vorlage eingebracht und in der Sitzung vom 19. März erhielt dann § 11 endgültig folgende Fassung:

„Die Armensteuer ist von allen denjenigen Vermögen zu erheben, welche auf dem Landessteuerrodel der betreffenden Gemeinde aufgetragen sind, mit Ausnahme der Gemeinde-, Tagwens- und Körporationsvermögen.“

Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer glarner-

rischen Gemeinden bezahlten Armensteuer bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres an die Armgutsverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers ab. Ist jedoch der Steuerfuß für die Armensteuer in der Wohnsitzgemeinde des Steuerzahlers größer als der Steuerfuß der zuständigen Armengemeinde seines Heimatortes, so hat diese nur Anspruch auf die Ablieferung des ihrem Steuerfuß entsprechenden Ertrages der Armensteuer."

Für die Einführung der Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde hauptsächlich geltend gemacht, der Grundsatz der Beschränkung der Armensteuerpflicht auf die im Kanton wohnenden Bürger sei bereits durchbrochen, indem 1917 die anonymen Erwerbsgesellschaften der Armensteuerpflicht unterworfen wurden, Gesellschaften, die als solche überhaupt nicht armengeössig werden können wie physische Personen; auch habe die heutige steuerrechtliche Besserstellung der Nichtkantonsbürger besonders in jenen Fällen etwas Störendes, wo der Nichtkantonsbürger als Arbeitgeber eine große Zahl von Kantonsbürgern beschäftige, die im Verarmungsfalle von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden müßten. Die Mehrheit der Regierung, die sich der Neuerung widersezte, wies darauf hin, daß die vor 8 Jahren zur Ablehnung führenden Gründe auch heute noch volle Geltung hätten; die Einführung der Armensteuerpflicht für Nichtkantonsbürger hätte nur dann innere Berechtigung, wenn auch hinsichtlich der Armenunterstützung das Territorialsystem eingeführt würde, was aber nicht als wünschenswert erscheine. — Die Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde von der Landsgemeinde am 11. Mai angenommen.

St.

Graubünden. Neben die Konfodate — die Kriegsnotvereinbarung und das bleibende Konfordat — hat sich Nationalrat und Regierungsrat Walser mit folgenden schönen Worten geäußert, die wir gerne auch unsern Lesern bekannt geben: „Das Konfordat (d. h. die Kriegsnotvereinbarung) hat sich als große Wohltat erwiesen, seine praktische Anwendung vollzog sich durchaus reibungslos. Die Kantone befreien sich einer loyalen Auslegung der einzelnen Bestimmungen. Diese gute Erfahrung hat den Wunsch gezeitigt, das Konfordat zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten, um damit einer bündesrechtlichen Regelung der Armenunterstützung zweckmäßig vorzuarbeiten.“ Nach Darstellung des Inhaltes des interkantonalen Konfordes für wohnörtliche Unterstützung sagt dann Nationalrat Walser: „Ab und zu mag einmal eine Gemeinde in die Lage kommen, daß sie ein Opfer zu bringen hat, das ihr bisher nicht oblag. Der umgekehrte Fall wird aber der weitaus häufigere sein. Eine minutiöse Nachrechnerei erscheint hier aber um so weniger am Platz, als es sich um die Erfüllung einer menschlichen Pflicht gegenüber unseren armen notleidenden Mitbürgern handelt. Ihnen, denen vielfach trotz redlichen Bemühens und harter Arbeit durch die Ungunst der Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, hohes Alter, völlige Armut auferlegt ist, gilt es zu helfen. Das ist eine soziale Pflicht!“

St.

Luzern. Wir haben in Nummer 9 des 15. Jahrganges vom 1. Juni 1918 den ursprünglichen regierungsrätslichen Entwurf zu einem neuen Armgeseß skizziert. Seither ist der definitive Entwurf samt Botschaft erschienen, der an den grundlegenden Bestimmungen des ursprünglichen indessen nichts ändert. In Titel V „Rückersstattung und Verjährung“ findet sich die Änderung, daß die Rückersstattungspflicht auch gegenüber dem Staate ausgesprochen wird.

Die Hauptneuerungen des Entwurfs sind:

1. Die Einführung des Territorialprinzips;

2. die Übertragung der Armengüter von den Ortsbürgern an die Einwohnergemeinden und

3. die stärkere Herausziehung des Staates zu den Lasten der Armenpflege.

Für die Einführung der örtlichen Armenpflege — so führt die Botschaft aus — sprechen sowohl allgemein gesetzgebungs-politische, wie speziell armenpflegerische Erwägungen. Wenn als Trägerin der Unterstützungspflicht an die Stelle der Heimat- die Wohnortsgemeinde tritt, so müssen dieser auch die Mittel zur Durchführung ihrer neuen Aufgabe zugewiesen werden; es ginge nicht an, die Armenlasten einfach durch Steuererhebung auf sämtliche Einwohner der Gemeinde zu decken, während andererseits Hunderttausende, ja Millionen von Werten hiezu fast nichts beizutragen hätten. Der Übergang des Armenzweckvermögens wird zudem bedeutend erleichtert durch die Tatsache, daß in den meisten Gemeinden die Gemeinderäte heute schon die gesetzlichen Funktionen der Ortsbürgerräte im Armenwesen ausüben. Nach dem letzten Staatsverwaltungsbericht betrugen am 31. Dezember 1917 die sämtlichen Zweckvermögen im Armenwesen der Luzernischen Gemeinden über 19 Millionen Franken.

Was die vermehrte Beihilfe des Staates anbelangt, so haben die Luzernischen Gemeinden für Unterstützungen an ihre Bürger in andern Kantonen und im Auslande pro 1916 Fr. 129,196.47 und pro 1917 sogar Fr. 146,105.67 ausgerichtet, während für Bürger anderer Kantone und für Ausländer pro 1916 nur Fr. 12,207.32 und pro 1917 gar nur Fr. 9706.15 verausgabt werden mußten. Zur Bestreitung dieser Leistungen sind neben den bisherigen für Armenzwecke bestimmten Einnahmequellen des Staates die Erträge einer kantonalen Armensteuer vorgesehen, wenn auch zu bemerken ist, daß die Durchführung des neuen Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen ohne Erhebung einer solchen Steuer möglich sein wird, dann nämlich, wenn die Erträge der Kantonalbank zum mindesten im früheren Umfange wieder für Armenzwecke herangezogen werden können. Sollte aber die Erhebung der vorgesehenen kantonalen Armensteuer notwendig werden, so ist zu beachten, daß der größte Teil der neu einzubringenden Steuersumme nicht neu ist, sondern schon jetzt von den meisten Gemeinden auf dem Wege der Gemeindearmensteuer aufgebracht werden muß; die bezogene Gemeindesteuer wandelt sich also einfach um in eine zu beziehende Staatssteuer. Es vollzieht sich auf diese Weise eine Ausgleichung der Armenlast durch Mehrbelastung des Staates unter Entlastung des Einzelnen und der Gemeinden.

Eng im Zusammenhang mit der Revision der Armengesetzgebung steht eine Neuregelung der Bürgerrechtsfrage, bezw. eine Revision des veralteten Bürgerrechtsgesetzes von 1832, die schon ein Postulat der Verfassung von 1875 ist (!). Gab es 1860 noch 45 Gemeinden mit 50—70 % ortsbürgerlicher Bevölkerung, so betrug deren Zahl 1910 noch 18. Ein Revisionsentwurf von 1910 wurde mit 5 Stimmen Mehrheit abgelehnt, wobei zweifellos auch die Erwägung maßgebend war, daß nicht an den Ortsbürgergemeinden gerüttelt werden dürfe, so lange das Armenwesen nicht zentralisiert oder den Einwohnergemeinden übertragen sei. Der nun vorliegende Entwurf sieht hauptsächlich 3 Neuerungen vor: Einmal die Einführung und einheitliche Regelung der Einbürgerungsbedingungen im allgemeinen, sodann die Gewährung des schon im abgelehnten Entwurf vorgeesehenen Rechtes auf Einbürgerung und endlich als Neuheit die Zugangsverbürgung. Diese letztere Bestimmung bezieht sich nur auf Kantonshörger und Schweizerbürger anderer Kantone, nicht auch auf Ausländer, auf die sie auf kantonalem Boden nicht ausgedehnt werden kann.

Beide Entwürfe, speziell derjenige über die Reform des Armenwesens, bedingen eine Änderung der Staatsverfassung, deren § 90 gänzlich um-

gestaltet wird. Absatz 1 der neuen Fassung enthält die grundsätzliche Anerkennung des Territorialprinzips, und Absatz 2 statuiert sodann den Übergang des Armenzweckvermögens an die Einwohnergemeinden.

St.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt. Ende 1917 befanden sich in der Anstalt 52 Personen. Eingewiesen wurden 69 Personen. Die Eingewiesenen verteilen sich auf Schwyz 28, Glarus 9, Nidwalden 4, Uri 3, Obwalden, Zug, St. Gallen und Wallis je 1. Die übrigen waren Ausländer. — Beziiglich der Berufsverhältnisse waren 26 Handwerker, 15 Taglöhner, 9 Vaganten, 6 Dienstboten und Fabrikarbeiter und 2 hatten wissenschaftliche Berufe. — Die Frequenz hat gegenüber den Vorjahren abgenommen, wohl wegen vermehrter Arbeitsgelegenheit, Militärdienst usw. Unter den Eingewiesenen befanden sich 10 Rückfällige. Buchthausstrafen hatten hinter sich 14 Personen. Der Grund der Internierung liegt bei den meisten männlichen Eingewiesenen in der Trunksucht, bei den weiblichen auch noch in der Unsitthlichkeit. Vom schweizerischen Justizdepartement wurde der Anstalt eine Anzahl Leute zugewiesen, die entweder als Deserteure und Refraktäre eine kürzere oder längere Detentionszeit zu bestehen oder als frischgerichtlich abgeurteilte Soldaten Bußen abzusitzen oder als internierte Kriegsgefangene Arreststrafen zu verbüßen hatten. Disziplinarstrafen müssen verhängt werden wegen Streit, Händelstiften, Arbeitsverweigerung, Drohung gegen Vorgesetzte, Sachbeschädigung, Lügen, Simulieren von Krankheiten usw. Wegen Körperverletzung, begangen an einem Aufseher, musste gegen einen Insassen Strafflage gestellt werden. — Das Dienstpersonal bestand aus 4 Aufsehern, 1 Fahrknecht, 1 Küher, 1 Köchin und 1 Aufseherin nebst dem Verwalter und Frau. Ohne die erhebliche Eigenproduktion hätte die Anstalt die allgemeine Teuerung stark spüren müssen. Der landwirtschaftliche Gutsbetrieb wurde erweitert durch Hizukauf einer benachbarten Liegenschaft samt lebendem und totem Inventar. Der Antritt erfolgte am 16. April 1917. Die Vermehrung der landwirtschaftlichen Arbeit wird einen großen erzieherischen Erfolg haben. Der Gesundheitszustand war ein guter.

M.

Ein intelligenter, braver Jüngling
kann den
Spengler- u. Installationsberuf
gründlich erlernen bei

G. Bulauf,
Spengler und Installateur,
485 Brugg.

Das
Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich,

versendet auf Verlangen umsonst den
Katalog über Sprachbücher zum Schul-
und Selbststudium.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wie Hannchen Mutter ward.

Des Büchleins „Woher die Kindlein kommen“ zweiter Teil. Mädchen von 12 Jahren an zur Aufklärung erzählt von **Dr. med. Hans Hoppeler.** Kleinoktaformat. 28 S. Preis brosch. Fr. 1.50.

Immer mehr Eltern überzeugen sich, daß das Büchlein „Woher die Kindlein kommen“ einen wohltätigen, erzieherischen Einfluß ausübt. Die gleiche Erfahrung wird man auch mit diesem Schriftchen des gemütreichen und einfältigen Jugendfreundes machen. Was hier den jungen Mädchen über die Entstehung des Menschenlebens erzählt wird, ergänzt die früher gegebene Lehre in zartsinnigster Weise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

D'Freudeberger Schueljugeð.

Bon

Ernst Schlumpf-Rüegg.

Buchschmuck von Hans Witzig.

I. Teil: **Wie d'Freudeberger Schueljugeð's Jahr dure bringt.** Zürüttschi Vers für fröhliche Buebe und Meitli. Kleinoktaformat, 77 Seiten.

II. Teil: **Wie d'Freudeberger Schueljugeð Theater spielt.** Stückli zum Ufführe für fröhliche Buebe und Meitli. Kleinoktaformat, 82 Seiten.

Preis jedes Bändchens broschiert Fr. 2.50. Beide Teile in einem Band gebunden 6 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch vom Verlag.